

# Schweizerisches Bundesblatt.

64. Jahrgang. IV.

№ 41

9. Oktober 1912.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.*

*Einrückungsgeld per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend  
Verhinderung der Abrichtung von Brieftauben nach  
dem Auslande.

(Vom 30. September 1912.)

---

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 betreffend die Überwachung der Einführung und der Verwendung von Brieftauben (A. S. n. F. XX, 146 ff.) untersagt in Art. 1 die Einführung lebender ausländischer Brieftauben in die Schweiz ohne Bewilligung der schweizerischen Militärbehörde und verbietet in Art. 3 die Abrichtung von Brieftauben aus der Schweiz nach dem Auslande oder umgekehrt.

Im Laufe dieses Sommers sind nun in verschiedenen Landesteilen fremde Brieftauben eingefangen worden. Es lässt dies vermuten, dass den Vorschriften des erwähnten Gesetzes zuwidergehandelt wird. Für eine strenge Beaufsichtigung der Einfuhr von Brieftauben wird unsere Zollverwaltung sorgen. Aber auch die Mitwirkung der kantonalen Polizeibehörden bei der Verhinderung der Abrichtung von Brieftauben aus der Schweiz nach dem Auslande ist notwendig. Wir laden Sie

deshalb ein, dem in Art. 3 jenes Gesetzes aufgestellten Verbote betreffend Abrichtung von Brieftauben nach dem Auslande Nachachtung zu verschaffen und in den Übertretungsfällen gemäss den Art. 4 bis 6 des Gesetzes einzuschreiten.

Wir benützen diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 30. September 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend  
Verhinderung der Abrichtung von Brieftauben nach dem Auslande. (Vom 30. September  
1912.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1912
Date	
Data	
Seite	399-400
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 755

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.